



STADTGEMEINDE MURAU

8850 MURAU, Raffaltplatz 10



GZ: 031-21/Brigittenhof, 1.02/2023

**Betr.: Änderung des Stadtentwicklungskonzeptes im
Genehmigungsverfahren
Brigittenhof, KG 65215 Murau**

Bearb.: Christina Koller
Tel.: +43 (3532) 2228-17
Fax: +43 (3532) 2228-10
E-Mail: christina.koller@murau.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte das
Geschäftszeichen (GZ) anführen!

Murau, 11.05.2023

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Murau hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 10.05.2023 gemäß § 24 (1) des Stmk. ROG 2010 idgF den Beschluss gefasst, das Stadtentwicklungskonzept zu ändern und den beiliegenden Entwurf, GZ: RO-614-38/1.02 STEK (Verordnungswortlaut, Erläuterungen, Strategische Umweltprüfung mit Umweltbericht und zeichnerische Darstellung) vom 15.03.2023, verfasst von der Interplan ZT GmbH, vertreten durch Arch. DI Günter Reissner MSc, in der Zeit von

17.05.2023 bis einschließlich 14.07.2023 (mind. 8 Wochen)

im Rathaus während der Parteienverkehrsstunden zur allgemeinen Einsicht aufzulegen (Neuauflage).

Die Änderung des Stadtentwicklungskonzeptes betrifft im Stadtentwicklungsplan folgende Bereiche:

- (1) Im Teilraum A8 „Murau West“ wird der bauliche Entwicklungsbereich für die Funktion Tourismus, Ferienwohnen in Richtung Süden und Westen erweitert.
- (2) Östlich und südlich der Erweiterungsfläche gemäß (1) werden absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenzen Nr. 2 und Nr. 5 festgelegt.
- (3) Westlich und nördlich der Erweiterungsfläche gemäß (1) werden absolute naturräumliche Entwicklungsgrenzen Nr. 2 und Nr. 1 festgelegt.

Räumliches Leitbild:

Der Geltungsbereich des Räumlichen Leitbildes umfasst die im § 3 neu festgelegten baulichen Entwicklungsbereiche für die Funktion Tourismus, Ferienwohnen.

- (1) Neue Hauptgebäude sind in offener Bebauungsweise mit max. 2 oberirdischen Geschoßen sowie mit symmetrischen Satteldächern zu errichten (Quergiebel sind zulässig). Die Errichtung von Kellern ist zulässig.
- (2) Fassaden sind als helle Putzfassaden und/oder als naturbelassene Holzfassaden auszuführen.
- (3) Zäune sind als Naturholzzäune zu errichten.

- (4) Baum- und Strauchpflanzungen sind mit standortgerechten, heimischen Gehölzen durchzuführen.
- (5) Geländeänderungen sind nur zur Errichtung von Lärmschutzwällen zulässig.
- (6) Der Grad der Bodenversiegelung ist möglichst gering zu halten.

Innerhalb der o.a. Auflagefrist kann jedermann Einwendungen schriftlich und begründet im Rathaus bekannt geben (persönlich, am Postweg oder elektronisch per E-Mail innerhalb der Amtsstunden an gde@murau.gv.at).

Der Entwurf der Änderung des Stadtentwicklungskonzeptes wird auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Murau bekannt gemacht: www.murau.gv.at

Als Termin für die öffentliche Versammlung zur Vorstellung der STEK-Änderung gemäß § 24 (5) Stmk. ROG 2010 idgF wird der 13.06.2023 um 17:00 Uhr im Rathaus Murau, Raffaltplatz 10, 8850 Murau – 1. Stock, Sitzungssaal festgelegt.

Für den Gemeinderat,
der Bürgermeister:

(Thomas Kalcher)

